

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00352 vom 21. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00352

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00352 du 21 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00352 del 21 giugno 2023

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung nach subsidiärer Kostengutsprache für Aufenthalt im Frauenhaus. [Die Sozialbehörde leistete subsidiäre Kostengutsprache für einen Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Frauenhaus. Mangels belegter Mittellosigkeit verpflichtete die Sozialbehörde die Beschwerdeführerin zur Rückerstattung der über die Opferhilfe hinausgehenden Leistungen für die Unterbringung.] Kantonale Praxis zur Finanzierung von Frauenhausaufenthalten (E. 2.2). Bei der für den Aufenthalt im Frauenhaus geleisteten Kostengutsprache handelt es sich um eine Leistungsart der wirtschaftlichen Hilfe, welche nur im Fall der Mittellosigkeit der betroffenen Person zu gewähren ist. Da über solche Gesuche in der Regel sehr rasch entschieden werden muss, kann die Mittellosigkeit im Zeitpunkt der Gewährung der subsidiären Kostengutsprache für eine bereits begonnene Unterbringung allenfalls noch nicht detailliert abgeklärt worden sein (E. 4.1). Trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung seitens der Sozialbehörde reichten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann keine Unterlagen zur Belegung ihrer finanziellen Situation ein (E. 4.3). Die Notlage der Beschwerdeführerin war in diesem Zeitpunkt jedoch bereits verstrichen, weshalb auch eine umfassende Mitwirkung erwartet werden durfte (E. 4.5), wobei das Einreichen von Unterlagen wie die Steuererklärung verhältnismässig und zumutbar war (E. 4.7). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Die Vorinstanz erwog, es sei nach wie vor unklar, wie die finanzielle Situation der Beschwerdeführerin und ihrer Familie aussehe. Als sie das Sozialhilfegesuch ausgefüllt habe, habe sie sich in einer Notlage befunden; gleichwohl bestehe aber auch eine Mitwirkungspflicht. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann seien mehrmals aufgefordert worden, ihre Unterlagen einzureichen. Trotz Aufforderung sei auch nie eine Steuererklärung eingereicht worden. Deren Offenlegung und Einreichung sei weder unzumutbar noch unverhältnismässig. Durch Unterzeichnen des Sozialhilfegesuchs vom 29. September 2020 habe sich die Beschwerdeführerin verpflichtet, alle Änderungen in ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umgehend der Beschwerdegegnerin zu melden. Die Beschwerdeführerin habe ihre Mitwirkungspflicht gegenüber der Beschwerdegegnerin verletzt. Der Ehegatte habe sich nie in einer Notlage befunden und Einkommen generiert. In Anwendung von § 26 lit. a SHG habe die Beschwerdeführerin die Rückerstattung deshalb zu leisten.

E. 4.1

Da es sich bei der mit Beschluss der Beschwerdegegnerin vom 5. Oktober 2020 gewährten subsidiären Kostengutsprache für den Aufenthalt der Beschwerdeführerin im Frauenhaus um eine Leistungsart der wirtschaftlichen Hilfe handelt (Guido Wizent, Sozialhilferecht, Zürich/St. Gallen 2020, N. 64 ff.), ist diese an sich nur im Fall der Mittellosigkeit der betroffenen Person zu gewähren. Da über solche Gesuche in der Regel sehr rasch entschieden werden muss, kann die Mittellosigkeit im Zeitpunkt der Gewährung der subsidiären Kostengutsprache für eine bereits begonnene Unterbringung allenfalls noch nicht detailliert abgeklärt worden sein (vgl. VGr, 6. Juni 2008, VB.2008.00067, E. 4.5, vgl. auch Sozialhilfehandbuch, Kap. 10.2.01, Ziff. 2.2 zur zeitlichen Dringlichkeit, 4. Januar 2021).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin erteilte die subsidiäre Kostengutsprache am 5. Oktober 2020 dementsprechend auch zeitnah auf das Gesuch des Frauenhauses vom 14. September 2020 hin, da die Opferhilfe per 6. Oktober 2020 nicht mehr zuständig war. Nachdem die subsidiäre Kostengutsprache erfolgte, waren somit in einem weiteren Schritt die finanziellen Verhältnisse der Beschwerdeführerin, welche am 29. September 2020 überdies ein Sozialhilfegesuch gestellt hatte, abzuklären. Die Beschwerdeführerin hatte gemäss der Aufforderung im Beschluss der Beschwerdegegnerin über die subsidiäre Kostengutsprache vom 5. Oktober 2020 ein Eheschutzbegehren eingereicht und die Ansprüche an die Beschwerdegegnerin abgetreten. In der Folge zog sie das Eheschutzbegehren jedoch zurück und kehrte zu ihrem Ehemann zurück. Am 15. Dezember 2020 unterbreitete die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, die bisher aufgelaufenen Kosten zurückzuerstatten, womit ihr bestätigt werden könnte, dass sie keine Sozialhilfe bezogen habe.

E. 4.3

Am 30. März 2021 fand seitens der Beschwerdegegnerin ein Gespräch mit dem Ehemann der Beschwerdeführerin statt, anlässlich welchem sich dieser grundsätzlich zu einer Beteiligung bereit erklärt haben soll und vereinbart worden sei, ihm eine Schuldanerkennung zukommen zu lassen (vgl. hierzu auch act. ..., wonach die Abteilung Soziales beauftragt wurde, eine Kostenbeteiligung durch den Kindsvater auszuhandeln). Am 14. April 2021 unterbreitete die Beschwerdegegnerin dem Ehemann einen Vorschlag zur gütlichen Einigung und Abzahlungsmodalitäten, wobei aus den Akten nicht hervorgeht, dass seitens des Ehemannes darauf eingegangen worden wäre. Mit Schreiben vom 21. Juni 2021 und 15. Juli 2021 wurden die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann von der Beschwerdegegnerin sodann aufgefordert, ihre vollständigen Unterlagen zur finanziellen Situation einzureichen. Am 29. Juli 2021 erfolgte darauf per E-Mail eine Antwort des Ehemanns, worin er mitteilte, seine Unterlagen seien anlässlich des Gesprächs bei der Beschwerdegegnerin bereits kopiert (und archiviert) worden und es sei ihm die Besprechung der Übernahme der Schulden an der Sitzung des Gemeinderats in Aussicht gestellt worden. Im Rekursverfahren machten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann geltend, dass Letzterer anlässlich des Gesprächs bei der Beschwerdegegnerin seine Betreibungen, neue und unbezahlte Rechnungen und einen Auszug der Bank dabeigehabt habe. Es sei für sie unerklärlich, dass seitens der Beschwerdegegnerin der Eindruck entstanden sei, man wäre nie zusammengesessen, hätte nie die aktuelle Lage besprochen und keine Unterlagen vorgelegt. Die Beschwerdeführerin macht mit ihrer Beschwerde erneut geltend, "man tue jetzt einfach so, als hätte sie ihre Unterlagen nicht eingereicht".

Ihrer Behauptung, Unterlagen eingereicht zu haben, widerspricht jedoch die Aktenlage und es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eingereichte Aktenstücke nicht zu den Akten genommen worden wären. Wenn diese Unterlagen überdies tatsächlich bereits einmal zumindest vorgelegt worden wären, wäre auch nicht ersichtlich, weshalb sie auf die konkreten schriftlichen Aufforderungen hin bei der Beschwerdegegnerin nicht nochmals hätten eingereicht werden können (was ohne Weiteres zumutbar wäre).

E. 4.4

Selbst wenn es zuträfe, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin anlässlich des Termins bei der Beschwerdegegnerin Unterlagen zu seinen Betreibungen und Rechnungen dabei hatte, würden diese Unterlagen nicht zur rechtsgenügenden Beurteilung der finanziellen Verhältnisse, insbesondere nicht der konkreten Einkommens- und Vermögenssituation, ausreichen. Dass hingegen Lohnausweise (insbesondere des Ehemannes; Lohnabrechnungen der Beschwerdeführerin lagen teilweise vor) und die Steuererklärung bereits vorgelegt wurden, machen die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann nicht geltend. Auch im Beschwerdeverfahren reichten sie keine weiteren Unterlagen ein. Es ist somit mit der Auffassung der Vorinstanz davon auszugehen, dass nach wie vor unklar ist, wie die finanzielle Situation der Familie der Beschwerdeführerin aussieht.

E. 4.5

In dem von der Beschwerdeführerin am 29. September 2020 unterzeichneten Sozialhilfesuch wurde sie mit beigelegtem Merkblatt auf die entsprechenden Mitwirkungspflichten, darunter die vollständige Auskunft über Einkommens- und Vermögensverhältnisse, hingewiesen. Mit den weiteren oben erwähnten Schreiben vom 21. Juni 2021 und 15. Juli 2021 forderte – unter Ankündigung des Erlasses einer Rückerstattungsverfügung – die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin überdies genügend auf, ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen. Die Notlage der Beschwerdeführerin war in diesem Zeitpunkt bereits verstrichen, weshalb auch eine umfassende Mitwirkung erwartet werden konnte und durfte, zumal die Mittellosigkeit im verlangten Umfang von der Beschwerdeführerin zu belegen gewesen wäre.

E. 4.6

Die Beschwerdeführerin beruft sich auf eine, wie sie behauptet, im Frauenhaus erfolgte Zusicherung, wonach die Kosten weder ihr noch ihrem Ehemann verrechnet würden. Eine solche (mündliche) Zusage ist jedoch weder schriftlich belegt noch in Bezug auf den Rückerstattungsanspruch der Beschwerdegegnerin relevant. Es ist anzunehmen, dass, wenn eine solche Aussage seitens des Frauenhauses erfolgte, diese sich auf die Annahme der Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin stützte. Die Mittellosigkeit wurde jedoch gerade nicht belegt. Die Beschwerdeführerin bringt in ihrer Beschwerde nichts vor, was zu einer anderen Beurteilung führen würde. Ihre Kritik beschränkt sich darauf, dass sie drei andere Frauen kenne, deren Männer den Aufenthalt ihrer Frauen im Frauenhaus nicht zu bezahlen gehabt hätten.

E. 4.7

Die Beschwerdeführerin bringt schliesslich auch nicht vor, weshalb die Einreichung der Unterlagen unverhältnismässig oder unzumutbar sein sollte. Dass die Vorinstanz folglich von einer verletzten Mitwirkungspflicht ausging, ist nicht zu beanstanden. Die Rückerstattungsforderung der Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus und die

Anschlusslösung im Business Apartment in der Höhe von total Fr. 21'018.25 (gemäss Auflistung mit Belegen: bestehend aus den Kosten für den Aufenthalt im Frauenhaus, den Mietzinsen für das Apartment sowie diversen Ausgaben) erfolgte somit zu Recht. Nach dem Gesagten ist der angefochtene Beschluss im Ergebnis nicht zu beanstanden und die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat die Beschwerdeführerin nicht beantragt und stünde ihr mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.